

## Vergaberichtlinien

### der Gemeinde Lieth

#### für die Vergabe von Bauplätzen

1. Diese Richtlinien gelten für Bauplatzgrundstücke
  - 1.1 die sich im Eigentum der Gemeinde Lieth befinden
  - 1.2 über die die Gemeinde Lieth die tatsächliche Verfügungsgewalt hat
  - 1.3 die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne § 8 BauGB liegen
2. Die Gemeinde stellt im Rahmen ihrer finanziellen und rechtlichen Möglichkeit Baugrundstücke in erster Linie für Liether oder ehemalige Liehler die nach Lieth zurück wollen **zur Eigennutzung** zur Verfügung. Bewerber, die noch nicht über Wohneigentum verfügen, sollen bevorzugt werden.
3. Den Zeitpunkt des Verkaufes der Grundstücke bestimmt die Gemeinde.
4. Jede/r Bewerber/ in kann sich nur für **einen Bauplatz** bewerben.
5. Für die Vergabe gelten folgende Bestimmungen:
  - a.) Beim Amt wird in der Reihenfolge der Bewerbung eine **Bewerberliste getrennt nach Bebauungsgebiet** geführt.
  - b.) Jede/r Bewerber/ in erhält eine **fortlaufende Platzziffer**, die ihm auf Wunsch mitgeteilt wird.
  - c.) Bei einem **Verzicht** auf die Bewerbung rückt der/die jeweils **nächste Bewerber/in nach**.
  - d.) Die Bewerbung **kann schriftlich oder mündlich** erfolgen und gilt erst mit dem **Eingang beim Amt**. Die Bewerbung hat **unmittelbar durch den/ die Bewerber/ in** zu erfolgen.
  - e.) **Die Bewerberliste wird eröffnet**, wenn absehbar ist, dass die Gemeinde einen Bebauungsplan aufstellt. Hierzu muss **der Aufstellungsbeschluss** gefasst sein.
  - f.) Wenn die Gemeinde den **Zeitpunkt des Verkaufes** nach Ziffer 3, bestimmt hat, werden die in der Bewerberliste aufgeführten Personen angeschrieben und aufgefordert mitzuteilen, ob ihre Bewerbung noch aufrecht erhalten wird.
  - g.) Die Eröffnung der Bewerberliste ist durch einen **Pressehinweis** und durch die in der Hauptsatzung vorgesehen Form der **Bekanntmachung** durchzuführen.
  - h.) Nach dieser Aktion ist zu einem **gemeinsamen Vergabetermin** durch das Amt einzuladen.
  - i.) Der Zugriff auf die Bauplätze erfolgt in **der Reihenfolge** der sich aus der Aktion zu Buchstabe f.) ergebenden neuen **Platzziffern**, soweit Ziffer 2 erfüllt ist und es sich vorrangig um Familien mit eigenen minderjährigen Kindern handelt oder Angehörige (Eltern und/ oder Geschwister) schon in Lieth wohnen. Zur Sicherung von besonderen gemeindlichen Interessen kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen von diesen Regeln abweichen.

6. Die Verkauf des Bauplätze ist unter **folgenden Bedingungen** vorzunehmen:
  - 6.1 Der Kaufpreis ist zusammen mit den Leistungen aus etwaigen öffentlichen-rechtlichen Verträgen am Tag der vertraglich vereinbarten Übergabe in einer Summe fällig. Soweit diese Kosten aufgrund einer vorläufigen Grundstücksgröße geleistet worden sind, ist innerhalb 4 Wochen nach Vorlage der **Abschreibungsunterlage** des Katasteramtes ein Ausgleich vorzunehmen.
  - 6.2 Mit dem **Bau des Wohnhauses** auf dem Grundstück ist **innerhalb von 2 Jahren** nach Übergabetag zu beginnen. Dieser ist zügig zu vollenden.
  - 6.3 Der Verkauf des Bauplatzes erfolgt ausschließlich **zur Eigennutzung** durch den/ die Käufer/ in.
  - 6.4 Zur Sicherung der Forderung nach Ziffer 6.2 ist in das Grundbuch eine **Rückkauflassungsvormerkung zu Gunsten der Gemeinde** einzutragen, die bei Fertigstellung des Rohbaus auf Kosten der/ des Käufers zu Löschen ist. Die Löschungsbewilligung erteilt die Gemeinde auf Antrag. Für den Fall, dass von dieser Rückkauflassungsvormerkung Gebrauch gemacht wird, erfolgt die Rückübertragung des Grundstückes auf die Gemeinde für diese kostenfrei. Eine Verzinsung der dann zu erstattenden finanziellen Leistungen erfolgt durch die Gemeinde nicht
  - 6.5 Zur Sicherung der Eigennutzung ist eine **schuldrechtliche Vertragsstrafe** im Vertrag in Höhe von 15.000- € vorgesehen, wenn das Grundstück bebaut oder unbebaut innerhalb von 5 Jahren nach Übergabe wieder veräußert wird. Eine dingliche Absicherung dieser Vertragsstrafe erfolgt nicht. Über die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe entscheidet die Gemeindevertretung in nicht öffentlicher Sitzung. Sollte das Grundstück mit der Absicht einer Vermietung erworben werden, bedarf diese der Zustimmung der Gemeindevertretung.
  - 6.6 Der/ Die Käufer/ in haben sich wegen aller finanziellen Forderungen der Gemeinde einschl. der Vertragsstrafe der **sofortigen Zwangsvollstreckung** in ihr gesamtes Vermögen zu unterwerfen.
  - 6.7 Vor Abschluss des notariellen Kaufvertrages soll **der öffentlich-rechtliche Erschließungs- und/ oder Ablösungsvertrag** rechtverbindlich unterzeichnet sein, soweit der notarielle Kaufvertrag keine solche Regelung enthält.
  - 6.8 Der Abschluss der Verträge erfolgt unter dem Vorbehalt **der Zustimmung durch die Gemeindevertretung**.
  - 6.9 Über Abweichungen von diesen Bedingungen entscheidet die Gemeindevertretung im Einzelfall.
7. Ein **Rechtsanspruch** auf einen Bauplatz besteht nicht.
8. Diese Vergaberichtlinien werden ortsüblich bekannt gemacht.
9. Diese Richtlinien sind von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 14.02.2018 beschlossen worden und gelten ab sofort.

Lieth den 14.02.2018

gez. Hansen

Bürgermeister